

RUNDSCHREIBEN

Bündler Landwirtschaft Schwein

Gesellschaft zur Förderung des
Tierwohls in der Nutztierhaltung
mbH

Schwertberger Straße 14
53177 Bonn

Tel. +49 (0) 228 336485-0
Fax +49 (0) 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de
www.initiative-tierwohl.de

Abmeldungen zum Jahresende Durchführung von Abschlussaudits

Kontaktperson:

Frau Sarah Augustin
Tel. +49 (0) 228 336485-330
Sarah.Augustin@initiative-tierwohl.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bonn, 27.11.2024

aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass bei der Beendigung der Teilnahme eines Betriebes ein Programmaudit zur abschließenden Verifizierung erforderlich ist. Dieses muss **innerhalb von drei Monaten vor** oder spätestens zwei Wochen nach **Ende der Teilnahme** durchgeführt werden.

In den Teilnahmeerklärungen für Tierhalter ist **eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende** festgelegt. Diese Regelung gewährleistet ausreichend Zeit für die Durchführung des abschließenden Programmaudits.

Als Bündler sollten Sie **eine kürzere Kündigungsfrist** nur dann **akzeptieren**, wenn Sie **zuvor** geklärt haben, dass die zuständige Zertifizierungsstelle die Kapazitäten für ein rechtzeitiges Programmaudit innerhalb der verkürzten Frist hat. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit der Zertifizierungsstelle ab.

Wichtig: Fehlt das abschließende Programmaudit, wird ein Sanktionsverfahren gegen den Betrieb eingeleitet. Prüfen Sie daher bitte gemeinsam mit den Zertifizierungsstellen, inwieweit eine kurzfristige Auditdurchführung möglich ist und ob bereits Betriebe/Standorte betroffen sind, bei denen eine fristgerechte Durchführung voraussichtlich nicht gewährleistet werden kann.

Ausnahmeregelung für Betriebe mit zu kurzfristiger Abmeldung:

Für Schweinemastbetriebe, bei denen aufgrund einer (zu) kurzfristigen Abmeldung kein abschließendes Programmaudit durchgeführt werden kann, kann folgende Ausnahme in Anspruch genommen werden:

- Das Abmeldedatum kann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden (idealerweise auf drei Monate nach Eingang der Kündigung, spätestens jedoch bis zum 31. März 2025).
- In diesem Fall müssen die Betriebe **die neuen Anforderungen ab 2025** (Buchtenstrukturierung und 12,5 % mehr Platz) nicht umsetzen.
- Ab dem Zeitpunkt, an dem im Jahr 2025 die ersten neuen Tiere eingestallt werden, werden die Standorte gesperrt und sind nicht mehr ITW-lieferberechtigt.
- Die Anforderungen aus 2024 sind bis zum Programmaudit bzw. bis zum neuen Kündigungsdatum weiterhin einzuhalten.



Melden Sie bitte Schweinemastbetriebe, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchten, unter Angabe von

- **VVVO-Nummer** und des
- **Datums**, ab dem die **Sperrung** in der ITW-Datenbank erfolgen soll,

an die E-Mail-Adresse info@initiative-tierwohl.de.

Wir sperren die Betriebe entsprechend in der Datenbank und stellen eine Ausnahmegenehmigung aus. Diese dient als Nachweis beim abschließenden Programmaudit. Die neuen Kriterien (Buchtenstrukturierung und 12,5 % mehr Platz) werden bei diesen Betrieben entsprechend mit einem „E“ bewertet.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich gern bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Römer

i.A. Alina Kuhlmann

